



Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Stand: August 2020

B 1 Allgemeines

Die GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH veranstaltet jährlich die Verkaufsausstellung Heim+Handwerk. Auf Anmeldung hin lässt sie Aussteller bestimmter Produktkategorien (Produktangebote) zur Ausstellung zu.

Vertragsgrundlage für die Teilnahme an der Heim+Handwerk 2020 sind die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen der GHM, sowie die Benutzungsordnung des Messegeländes und die Rundschreiben der GHM. Für die Bereitstellung von Messemedien gelten die Geschäftsbedingungen für Messemedien der GHM. Für die Beteiligung an dieser Ausstellung gelten im Vertragsverhältnis zwischen der GHM und dem Aussteller ausschließlich diese Bedingungen.

Außerdem verpflichtet sich der Aussteller, die Technischen Richtlinien für das Messegelände München einzuhalten (siehe A 6).

Die GHM behält sich die Ausgabe von Auf- und Abbauausweisen vor.

B 2 Veranstaltungszeitraum und Fristen

(1) Veranstaltungszeitraum	Mittwoch, 25. November 2020 bis Sonntag, 29. November 2020
Öffnungszeiten	09:00 – 18:00 Uhr
Ort	Messegelände München
Aufbau	Sonntag, 22. November 2020 und Montag, 23. November 2020, 07:00 – 23:00 Uhr
Spätester Aufbaubeginn	Dienstag, 24. November 2020, 07:00 – 18:00 Uhr Im Falle der Versäumung dieser Frist gilt A 8 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen (Rücktritt, anderweitige Gestaltung des Standes und Schadensersatz)
Abbau	Sonntag, 29. November, 19:00 Uhr bis Montag, 30. November 23:00 Uhr und Dienstag, 01. Dezember 07:00 – 18:00 Uhr

A 4 der Teilnahmebedingungen bleibt unberührt.

Der vorgezogene Aufbau kann nur nach vorheriger Absprache erfolgen und ist schriftlich beim technischen Ausstellerservice anzumelden. Anfallende Kosten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

(2) Beginn der Aufplanung: **April 2020**

B 3 Entgelte, Zahlungsbedingungen, Vermieterpfandrecht

(1) Alle nachstehend genannten Preise sind Nettopreise, die sich um den Betrag der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer erhöhen. **Zahlungen sind grundsätzlich in EURO zu leisten. Für Zahlungen die sich im Zahlungsverzug befinden, wird eine Bearbeitungsgebühr von 95,00 € zzgl. zu den entsprechenden Verzugszinsen fällig.**

Sämtliche Gebühren, Bankspesen, Abgaben und Steuern, insbesondere die Umsatzsteuer, gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei der Zahlung vorgenommene Einbehalte oder Abzüge von dritter Seite, wie z.B. einbehaltene Steuern und Gebühren am Ursprungsort des Ausstellers, sind gegenüber der GHM nicht wirksam.

(2) Die Beteiligungsrechnung wird dem Aussteller nach der Zulassung übersandt. Diese Rechnung beläuft sich u.a. über den Beteiligungspreis, der die Miete für die Standfläche, die Grundausrüstung an Ausstellerausweisen, Beratung und Service durch die GHM, Besucherwerbung sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit beinhaltet.

Beteiligungspreise:

Reihenstand	(1 Seite offen)	168,00 €/m ²
Eckstand	(2 Seiten offen)	179,00 €/m ²
Kopfstand	(3 Seiten offen)	187,00 €/m ²
Blockstand	(4 Seiten offen)	189,00 €/m ²

Der Aufpreis für die Halle „Wohndesign“ beträgt 5,00 €/m². **Eine Teilnahme in der Halle „Wohndesign“ ist nur nach Vorlage eines Konzepts/Standskizze möglich, welches durch die GHM genehmigt werden muss.**

Die Bodenfläche wird grundsätzlich rechteckig und ohne Berücksichtigung von Vorsprüngen, Säulen, Trägern, Installationsanschlüssen u.ä. berechnet. Reihenstände an den Hallenwänden sind mit einer Mindestdiefe von 4 Metern zu buchen.

Die zu buchende Mindeststandfläche beträgt 15 m². Kleinere Flächen können nur gebucht werden, wenn sich diese zwangsläufig bei der Aufplanung ergeben.

Für Hallenstände mit **begehbarem Obergeschoss** wird für die überbaute Fläche ein Beteiligungspreis berechnet, der 40 % des Grundpreises beträgt.

Jeder Stand muss mit Rückwänden und Bodenbelag ausgestattet sein. Trennwände werden nur nach Bestellung aufgestellt und sind nicht in der Standmiete enthalten.

(3) Die GHM hat sich verpflichtet, den Beitrag für den AUMA (Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V.) in Höhe von 0,60 € pro vermietetem Quadratmeter von seinen Ausstellern zu erheben und dem AUMA zuzuleiten. Als Dachverband der Deutschen Messewirtschaft vertritt der AUMA die Interessen von Ausstellern, Besuchern und Veranstaltern; er informiert und berät Messeinteressenten aus dem

In- und Ausland.

(4) Werbeflächen innerhalb der Hallen, an den **Außenflächen** sowie im Freigelände kann der Aussteller anmieten. Hierzu erhalten Sie eine gesonderte Information.

(5) Die Beteiligungsrechnung wird dem Aussteller nach der Zulassung übersandt und ist spätestens bis zum **21. September 2020** in Gänze fällig. Bei diesem Datum handelt es sich um eine Bestimmung nach dem Kalender im Sinne von § 286 BGB. Ab dem ersten Tag nach dem **21. September 2020** fallen daher Verzugszinsen an. Wird die Rechnung nach dem **21. September 2020** ausgefertigt, ist der Gesamtbetrag sofort fällig. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu entrichten. Beanstandungen die nicht innerhalb von 8 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung vorgebracht werden, bleiben unberücksichtigt.

Bevor der Aussteller seine Rechnung nicht bezahlt hat, darf er den Standplatz nicht beziehen. Ausstellerausweise können erst nach Bezahlung der Beteiligungsrechnung im Ausstellerportal abgerufen und ausgedruckt werden.

(6) Die GHM ist berechtigt, die Zulassung von der fristgerechten Zahlung einer Anmeldeanzahlung abhängig zu machen. Die GHM kann eine Zulassung auch bei verspäteter Zahlung bestätigen. Diese Anmeldeanzahlung wird bei Zustandekommen des Vertrages mit dem Beteiligungspreis verrechnet. Kommt der Vertrag nicht zustande, ist die GHM berechtigt, einen Aufwendungsersatz einzubehalten. Ein Rechtsanspruch für zukünftige Veranstaltungen kann daraus nicht abgeleitet werden.

(7) Die GHM behält sich vor, diverse Serviceleistungen (zusätzliche kostenpflichtige Ausstellerausweise etc.) vorab in Rechnung zu stellen. Die Bereitstellung der bestellten Serviceleistungen erfolgt nach Zahlungseingang. Evtl. nicht in Anspruch genommene Serviceleistungen werden auf Antrag nach Veranstaltungsende gegen Nachweis rück erstattet. **Punkt A 4 Änderung der Veranstaltung bleibt hiervon unberührt.**

(8) **Zahlungen sind grundsätzlich in EURO zu leisten.**

(9) Zur Sicherung ihrer Forderungen aus dem Mietverhältnis behält sich die GHM das Vermieterpfandrecht nach BGB vor. Für leicht fahrlässige Beschädigung der Sachen durch die GHM, deren Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter, die in berechtigter Ausübung des Pfandrechts in Besitz genommen werden, wird nicht haftet.

(10) Sämtliche angegebenen Preise sind Nettopreise, die sich jeweils um den Betrag der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer erhöhen, der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltendem Recht entspricht.

Für Aussteller aus der Europäischen Union (ohne Deutschland): Der Aussteller (Leistungsempfänger) bestätigt, dass alle Leistungen vom Leistungserbringer (GHM) ausschließlich für sein Unternehmen und nicht für unternehmensfremde bzw. private Zwecke verwendet werden. Diese Erklärung gilt bis zum schriftlichen Widerruf.

Für den Fall, dass der Leistungsempfänger die Leistung nicht für sein Unternehmen verwendet, haftet er dem Leistungserbringer für einen dadurch entstehenden Schaden, insbesondere für eine nachbelastete Umsatzsteuer. Zur Bestätigung und zum Nachweis der unternehmerischen Verwendung teilt der Leistungsempfänger der GHM seine USt-IdNr. mit. Teilt er die USt-IdNr. nicht mit, geht der Leistungserbringer von einer in Deutschland steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung aus und stellt die Umsatzsteuer entsprechend in Rechnung. Gleiches gilt für USt-IdNr., für die vom Bundeszentralamt für Steuern keine gültige, zur Firmenanschrift des Ausstellers gehörige Bestätigungsmittelung ausgestellt wird und ebenso für den Fall, dass eine abgegebene USt-IdNr. für ungültig erklärt wird.

B 4 Anmeldung

(1) Zur Heim+Handwerk können sich Firmen mit solchen Ausstellungsgegenständen anmelden, die unter die von der GHM festgelegten Produktkategorien (= Produktangebot) fallen.

(2) Zu seiner Anmeldung hat der Aussteller das jeweils gültige Anmeldeformular zu verwenden, das in Maschinen- oder Druckschrift ausgefüllt und von den Zeichnungsberechtigten unterschrieben sein muss.

(3) Die Gegenstände, die ausgestellt werden sollen, müssen in den Produktkategorien (= Produktangebot) gekennzeichnet werden. Die Produktkategorien (= Produktangebot) sind Bestandteil der Anmeldung und werden mit dieser eingereicht. Beschreibungen und Prospekte der Ausstellungsgegenstände sind beizufügen.

(4) Der Aussteller versichert, dass die von ihm angemeldeten Ausstellungsgegenstände seiner uneingeschränkten Verfügungsmacht unterliegen, und dass es sich um neue, nicht um gebrauchte Ware handelt.

(5) Auf Eigenschaften des Ausstellungsprodukts, die den Veranstaltungsbetrieb stören könnten (Aussehen, Geruch, Geräusche usw.), hat der Aussteller besonders hinzuweisen.

(6) Mit ihrer Anmeldung haben Händler, die als Aussteller auftreten, die Namen der Hersteller mitzuteilen, deren Produkte sie unter ihrem Namen ausstellen.

(7) Ausstellergemeinschaften (Zusammenschluss mehrerer Unternehmen auf einer Standfläche, ein Verantwortlicher ist zu benennen) haben einen Gemeinschaftsstand zu beantragen.

(8) Der zeitliche Eingang der Anmeldung ist für die Platzierung der Standfläche **nicht** maßgebend.



(9) Anmeldungen, die nach Aufplanungsbeginn (**siehe B 2**) eingehen oder die sonst nicht ordnungsgemäß abgegeben sind, können nur unter Vorbehalt bearbeitet werden.

B 5 Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen (zvU)

Mitaussteller ist, wer am Stand eines Hauptausstellers (Hauptmieter) mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Dazu gehören auch Konzernfirmen, Tochtergesellschaften, Verkaufsniederlassungen bzw. Vertretungen. Firmenvertreter werden als Mitaussteller nicht zugelassen.

Beim Hauptaussteller, der selbst Hersteller ist, zählt als zusätzlich vertretenes Unternehmen jedes weitere Unternehmen, dessen Waren oder Leistungen durch den Hauptaussteller angeboten werden. Zeigt ein Hauptaussteller, der eine Vertriebsgesellschaft ist, über Produkte eines Herstellers hinaus zusätzliche Waren und Leistungen anderer Unternehmen, zählen diese als zusätzlich vertretene Unternehmen.

Durch die Zulassung des Hauptausstellers kommt kein Vertrag zwischen den von ihm angemeldeten Mitausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen und der GHM zustande.

Mitaussteller/zvU müssen vom Hauptaussteller (Vertragspartner) mittels separaten Anmeldeformulars angemeldet werden. Mitaussteller/zvU erhalten eine separate Zulassung, die an den Hauptaussteller gesendet wird. Die Standfläche wird als Ganzes und nur an einen Hauptaussteller (Vertragspartner) überlassen.

Die Aufnahme von Mitausstellern/zvU ist entgeltspflichtig. Es fällt eine Medienpauschale in Höhe von 270,00 € an. Das Entgelt ist vom Hauptaussteller zu entrichten. Mitaussteller müssen von der GHM genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt mit der Übersendung der Zulassung des Mitausstellers an den Hauptaussteller.

Unterbleibt die Anmeldung eines Mitausstellers/zvU, erfolgt eine Nachberechnung der Medienpauschale beim Hauptaussteller sowie zusätzlich ein Aufwendersatz in Höhe von 50 % der Medienpauschale, sofern der Mitaussteller/zvU der GHM nachträglich bekannt und er von ihr genehmigt wird.

Bei Stornierung eines bereits zugelassenen Mitausstellers/zvU ist ein Aufwendersatz von 50 % der Medienpauschale für Mitaussteller/zvU zu entrichten.

Der Hauptaussteller hat dafür zu sorgen, dass seine Mitaussteller/die zusätzlich vertretenen Unternehmen die Teilnahmebedingungen (**B, A, M**), die Technischen Richtlinien, die Benutzungsordnung des Messegeländes und die Rundschreiben der GHM sowie die Anordnungen der Messeleitung beachten. Für ein Verschulden seiner Mitaussteller/zusätzlich vertretenen Unternehmen haftet der Hauptaussteller wie für eigenes Verschulden. Nehmen die Mitaussteller/zvU unmittelbar Leistungen von der GHM in Anspruch, so ist die GHM berechtigt, diese Leistungen auch dem Hauptaussteller selbst in Rechnung zu stellen; er haftet dafür als Gesamtschuldner.

B 6 Messemedien und Medienpauschale

Die GHM gibt offizielle Messemedien heraus. Für den Aussteller und jeden seiner Mitaussteller ist je eine Medienpauschale (= **Paket SMART**) in Höhe von 270,00 € (zzgl. gesetzl. USt.) verpflichtend. Diese beinhaltet den obligatorischen Eintrag in die von der GHM herausgegebenen Messemedien, wie einem Printprodukt und dem „Marktplatz“ (Online-Ausstellersverzeichnis).

Die Buchung eines höherwertigen Paketes ist gegen Mehrkosten möglich. Die Medienpauschale (= **Paket SMART**) umfasst mind. den Firmennamen, die Hallen- und Standnummer im Printprodukt sowie Firmenanschrift und 5 Produktkategorien im Marktplatz. Sollte bei verspäteter Anmeldung eine Aufnahme in die Printprodukte nicht mehr möglich sein, besteht kein Anspruch auf Minderung der Medienpauschale oder Schadensersatz, die Verpflichtung zur Abnahme der Medienpauschale (= **Paket SMART**) bleibt jedoch davon unberührt.

Für den Marktplatz können Einträge, Änderungen sowie Ergänzungen vor, während und nach der Messe vorgenommen werden. Bei Ausstellern, deren Bestellungen nicht rechtzeitig eingereicht werden, ist die GHM berechtigt, zu deren Lasten ohne Verantwortung für die Richtigkeit nach den vorliegenden Anmeldeunterlagen den Firmennamen in die Printprodukte sowie in den Marktplatz aufnehmen zu lassen.

Für die Bereitstellung von Messemedien gelten die Geschäftsbedingungen für Messemedien.

B 7 Ausstellerausweise

(1) **Der Aussteller, der seine Rechnung voll beglichen hat, erhält Ausstellerausweise.** Diese können im Ausstellerportal abgerufen und ausgedruckt werden. Die Ausweise sind nicht übertragbar (§ 123 StGB).

(2) Für die Zeit der Veranstaltung erhält der Aussteller ohne besondere Berechnung:
– für eine Standfläche bis zu 20 m² drei Ausstellerausweise
– für eine Standfläche bis zu 100 m² zusätzlich 1 Ausweis für je weitere angefangene 10 m²
– für eine Standfläche über 100 m² zusätzlich einen Ausweis für je weitere angefangene 20 m²

Die Aufnahme von Mitausstellern begründet keinen Anspruch auf eine höhere Anzahl kostenloser Ausstellerausweise.

Zusätzliche Ausstellerausweise können zum Preis von 40,00 € pro Stück (zzgl. gesetzl. USt.) im Ausstellerportal bestellt und ausgedruckt werden. Der Ausstellerausweis berechtigt **nicht** zur kostenlosen Nutzung des MVV (Münchner Verkehrsverbund).

B 8 Allgemeines zum Betrieb des Standes

(1) Der Verkauf und/oder die Vorführung von Produkten ist nur auf der angemieteten Standfläche gestattet. Die Gangflächen sind freizuhalten.

(2) Die Abgabe von Speisen und Getränken (auch unentgeltlich) ist grundsätzlich gestattungspflichtig. Die Gestattung ist beim Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München, Bezirksinspektion 15, Truderinger Straße 288, 81825 München, zu beantragen.

Eine Getränkeschankanlage (Ausschank von Bier und sonstigen Getränken mit Überdruck durch CO₂ oder N₂) darf nur in Betrieb genommen werden, wenn dies der zuständigen Behörde angezeigt wird (§ 8 Schankverordnung) und wenn ein Sachkundiger bescheinigt hat, dass die Anlage den technischen Regeln entspricht. Die schriftliche Anzeige ist beim Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München, Bezirksinspektion 15, Truderinger Straße 288, 81825 München, einzureichen.

(3) Der Einsatz von Lautsprechern, Mikrofonen, Stimmverstärkern oder anderen technischen akustischen Hilfsmitteln ist grundsätzlich nur mit schriftlicher Genehmigung der GHM gestattet (**siehe A 14**).

Bei Zuwiderhandlung erfolgt die Abmahnung. Eine erfolglose Abmahnung bedingt eine außerordentliche Kündigung (Schließung des Standes).

B 9 Veranstaltungsgeschäft

(1) Der Aussteller hat das Recht, Bestellungen auf seine ausgestellte Ware entgegenzunehmen.

(2) **Der Direktverkauf ab Stand ist zulässig.**

(3) Die Ausgabe von Waren außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten der Veranstaltung (**siehe B 2**) ist untersagt.

(4) Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung müssen die Preise für alle während der Veranstaltung ausgestellten Waren mit einem deutlich lesbaren Preisschild einschl. Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer angegeben sein bzw. müssen Preislisten vorgelegt werden können.

Die deutsche Fassung der Teilnahmebedingungen ist verbindlich.

Veranstalter und Durchführung:

GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH
Postfach 82 03 55, 81803 München, Deutschland
Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München, Deutschland

T +49 89 189 149 0
F +49 89 189 149 239
kontakt@ghm.de
www.ghm.de

USt-IdNr.: DE 129358691

Allgemeine Teilnahmebedingungen (A)

Stand: August 2020

A 1 Zulassung

(1) Die Zulassung des Ausstellers erfolgt ausschließlich durch die GHM und umfasst die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes und die Erlaubnis, bestimmte Gegenstände auszustellen. Standgrenzen dürfen gegenüber der Zulassung keinesfalls überschritten werden.

(2) Der Vertrag kommt erst mit der Zusendung der Zulassung zustande. Die Zulassung erfolgt durch Übersendung der Zulassungsbestätigung, die maschinell erstellt werden kann und auch ohne Unterschrift rechtsgültig ist. Detailplanungen (Standbau etc.) sollten erst danach in Auftrag gegeben werden.

(3) Weicht die Zulassung bei den zulassungsfähigen Produkten von der Anmeldung nicht ab, so kommt der Mietvertrag mit Zugang der Zulassung an den Aussteller zustande. Weicht die Zulassung diesbezüglich von der Anmeldung ab, so kommt der Mietvertrag zustande, wenn der Aussteller der Zulassung nicht innerhalb einer Frist von 8 Kalendertagen seit Zugang schriftlich widerspricht. Die GHM verpflichtet sich, den Aussteller bei Übersendung der abweichenden Zulassung hierauf besonders hinzuweisen.

(4) Im Rahmen der Gesetze kann die GHM die Zulassung ohne Angabe von Gründen verweigern. Demzufolge besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Firmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der GHM bzw. der MMG, z. B. aus früheren Veranstaltungen, nicht erfüllt haben oder die bei früheren Veranstaltungen gegen die Benutzerordnung für das Münchener Messegelände oder gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.

(5) Über die Lage des beantragten Standes entscheidet die GHM unter Berücksichtigung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände und der thematischen Gliederung der Ausstellung (Produktkategorien (= Produktangebot)). Die Reihenfolge der Anmeldungen ist für die Platzzuweisung nicht maßgebend. Sonderwünsche des Ausstellers berücksichtigt die GHM nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung.

(6) Produkte, die durch Aussehen, Geruch, Geräusche usw. den Veranstaltungsbetrieb stören können, und Waren, die nicht der uneingeschränkten Verfügungsmacht des Ausstellers unterliegen, werden nicht zugelassen. In Zweifelsfällen kann die GHM bestimmte Waren unter der Bedingung zulassen, dass sie nicht störend wirken.

(7) Auf die einschlägigen Bestimmungen der Bundesartenschutzverordnung und des Bundesnaturschutzgesetzes weisen wir hin.

A 2 Bindung des Ausstellers an den Vertrag, Aufwandsersatz

(1) Angemeldete und zugelassene Aussteller können das Vertragsverhältnis mit der GHM nicht einseitig beendigen oder vom Vertrag zurücktreten. §§ 323 ff. BGB sowie das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleiben hiervon unberührt.

(2) Sollte ein Aussteller vor der Veranstaltung vom Vertrag vollständig oder teilweise zurücktreten bzw. die Ausstellungsfläche reduzieren wollen, ohne dass hierfür ein gesetzlicher Grund vorliegt, so wird sich die GHM bemühen, die Fläche anderweitig zu vermieten. Eine Verpflichtung der GHM hierzu besteht nicht. Der Rücktritt bzw. die Reduzierung haben auch keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtungen aus der ursprünglichen Zulassung. Soweit es der GHM gelingt, die Fläche ganz oder teilweise zu vermieten, wird dem Aussteller nach vollständiger Zahlung der weitervermieteten Fläche der hierfür erzielte Betrag erstattet. Eine Belegung der Fläche durch Umsetzung eines bereits angemeldeten anderen Ausstellers ist nur insoweit als Weitervermietung anzusehen, wenn und soweit hierfür eine höhere Standmiete erzielt werden kann und die durch Umsetzung frei gewordene Fläche jeweils selbst neu vermietet werden kann.

Auch für den Fall, dass der Rücktritts-/Reduzierungswunsch aufgrund einer Weitervermietung ganz oder teilweise zum Tragen kommt, schuldet der Aussteller der GHM für ihre zusätzliche Tätigkeit in jedem Fall eine pauschale Aufwandsvergütung. Diese beträgt bei einer Stornierung bis sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn 750,00 € zzgl. gesetzl. USt., danach 1.250,00 € zzgl. gesetzl. USt. und ist mit einem etwaigen Erstattungsbetrag zu verrechnen. Es steht sowohl dem Aussteller als auch der GHM jeweils im Einzelfall frei, nachzuweisen, dass die Kosten niedriger bzw. höher sind, und eine entsprechende Anpassung zu verlangen. Insbesondere bereits entstandene Kosten für Leistungen, die der Aussteller zusätzlich kostenpflichtig in Auftrag gegeben hat, können gesondert be- und verrechnet werden. Auf M6 der Geschäftsbedingungen für Messemedien wird verwiesen.

Alle zusätzlich bei Dritten bestellten Leistungen sind bei diesen zu stornieren und es gelten deren AGB.

(3) Die GHM ist ihrerseits berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist vom Messteilnahmevertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen, sofern der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht termingemäß nachgekommen ist. Der Aussteller haftet für der GHM entstandenen Schaden. Auch für den Fall, dass eine Weitervermietung der betroffenen Fläche erfolgt, schuldet der Aussteller der GHM für ihre zusätzliche Tätigkeit in jedem Fall eine pauschale Aufwandsvergütung entsprechend Absatz 2.

(4) Der Aussteller darf den auf seinen Namen zugelassenen Stand nicht an andere Firmen weitervermieten oder abgeben.

(5) Ferner ist die GHM berechtigt, den Messteilnahmevertrag fristlos zu kündigen, wenn der Aussteller seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere die ihm nach den Allgemeinen/Besonderen Teilnahmebedingungen und nach der Haus- und Benutzungsordnung obliegenden Verpflichtungen, trotz Abmahnung erheblich verletzt. Der Aussteller haftet in diesen Fällen für der GHM entstehenden Schaden. Auch für den Fall, dass eine Weitervermietung der betroffenen Fläche erfolgt, schuldet der Aussteller der GHM für ihre zusätzliche Tätigkeit in jedem Fall eine pauschale Aufwandsvergütung entsprechend Absatz 2.

A 3 Nachträgliche Änderung der Platzzuweisung

(1) Im Interesse der gesamten Veranstaltung muss die GHM während der Veranstaltungsvorbereitungszeit allen sich ergebenden Änderungen beweglich Rechnung tragen können. Die GHM ist darum berechtigt, die in der Zulassung ausgesprochene Platzzuweisung nachträglich abzuändern (z. B. einen Stand in anderer Lage anzuweisen, Größe und Gestalt des Standes abzuändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen).

(2) Abweichungen der Standfläche um mehr als ein Drittel von der ursprünglich zugewiesenen Standfläche kann die GHM nicht verlangen.

(3) Der Aussteller hat Anspruch auf Erstattung des Differenzbetrags, um den sich der Beteiligungspreis ggf. verringert. Weitere Ansprüche gegen die GHM sind ausgeschlossen.

(4) Ist die entschädigungslose Änderung der Platzzuweisung dem Aussteller im Hinblick auf seine Aufwendungen und unter Berücksichtigung des Interesses der GHM an einer die Belange aller Aussteller berücksichtigenden Gesamtplanung wie auch der in A 3 Abs. 2 und 3 getroffenen Regelung nicht zuzumuten, so kann er Ersatz des Schadens verlangen, der ihm daraus entsteht, dass er auf die Gültigkeit der Platzzuweisung vertraut.

(5) Weitergehende Schadensersatzansprüche und ein Rücktrittsrecht des Ausstellers sind ausgeschlossen. Daraus, dass sich die Lage der übrigen Standplätze im Verhältnis zu seinem Stand ändert, kann der Aussteller keine Rechte herleiten.

A 4 Änderung der Veranstaltung

(1) Im Falle höherer Gewalt oder anderer, von GHM nicht zu vertretender, unvorhersehbarer, durch zumutbare Aufwendungen nicht überwindbarer Hindernisse, die die planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen, ist GHM berechtigt diese abzusagen. Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei folgenden Ereignissen vermutet, dass sie unvorhersehbar und von GHM nicht zu vertreten sind: Terrorakte, Epidemien, Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse, Explosion, Feuer, Zerstörung, längerer Ausfall der Stromversorgung, Streiks in Drittbetrieben, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, behördliche Untersagung.

Eine Absage kann insbesondere auch berechtigt sein im Falle untragbarer behördlicher Auflagen, Unvereinbarkeit der Durchführung mit den Pflichten der GHM als Veranstalter oder wenn zu erwarten ist, dass der Zweck der Veranstaltung erheblich beeinträchtigt würde, etwa wenn nur ein Fünftel der üblichen Teilnehmer zu erwarten ist oder voraussichtlich fast alle Marktführer fehlen oder wenn eine notwendige Interaktion zwischen Besuchern und Teilnehmern – beispielsweise aus Gründen der Gesundheitsgefährdung – nicht oder nur stark eingeschränkt stattfinden könnte.

Darüber hat GHM den Aussteller unverzüglich zu informieren.

Auf Ziffer **A 18 Haftung, Absatz 6**, wird verwiesen. Ein Beteiligungspreis wird nicht fällig. Bereits empfangene Zahlungen werden zurückgewährt.

(2) Die Gründe in Absatz 1 berechtigen GHM zu einer Verlegung.

GHM hat den Aussteller umgehend zu informieren.

Auf Ziffer **A 18 Haftung, Absatz 6**, wird verwiesen. Möchte ein Aussteller im Falle der Verlegung vom Vertrag zurücktreten, gilt Punkt **A 2 Bindung des Ausstellers an den Vertrag, Aufwandsersatz**, Absatz 2, entsprechend.

(3) Wird die Veranstaltung aus den Gründen in Absatz 1 erst nach Beginn abgesagt bzw. verkürzt oder Ausstellungsbereiche oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer geräumt, so hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Rückzahlung/Ermäßigung der vereinbarten Vergütung.

A 5 Benutzungsordnung für das Messegelände

Die Haus- und Benutzungsordnung für das Messegelände ist Bestandteil der Allgemeinen/Besonderen Teilnahmebedingungen. Der Aussteller kann die Haus- und Benutzungsordnung in den Büroräumen der GHM während der normalen Dienstzeiten einsehen. Auf Wunsch wird sie ihm zugesandt.

A 6 Technische Richtlinien für das Messegelände

Die Technischen Richtlinien für das Messegelände München sind Bestandteile der Allgemeinen/Besonderen Teilnahmebedingungen. Der Aussteller kann die Technischen Richtlinien in den Büroräumen der GHM während der normalen Dienstzeiten einsehen. Auf Wunsch werden sie ihm zugesandt.

A 7 Rundschreiben

Nach Zulassung werden die Aussteller durch Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung unterrichtet. Diese Rundschreiben sind Bestandteil der Teilnahmebedingungen.

A 8 Standbezug

(1) Bezieht ein Aussteller seinen Stand nicht innerhalb der in B 2 der Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Frist, ist die GHM berechtigt, ohne vorherige Mahnung vom Vertrag zurückzutreten und den Stand wahlweise anderweitig zu vergeben oder ihn nach den Bedürfnissen eines geschlossenen Veranstaltungsbildes anderweitig zu gestalten. Der Aussteller haftet für der GHM entstehenden Schaden.

(2) Punkt A 2 Bindung des Ausstellers an den Vertrag, Aufwandsersatz, Absatz 2, gilt entsprechend. Der Stand ist bis zum offiziellen Messeende zu besetzen. Bei Verstoß wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.000,00 € fällig.

A 9 Transport des Ausstellungsgutes

(1) Die von der GHM vertraglich zugelassenen Spediteure (**siehe Ausstellerserviceunterlagen**), im folgenden Messespediteure genannt, üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, d. h. zum Beispiel Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inklusive Gestellung eventueller Hilfsgeräte sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr. Für Speditionsleistungen innerhalb des Messegeländes dürfen nur die Messespediteure beauftragt werden.

(2) Eine Haftung der GHM für Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Messespediteure ergeben können, ist ausgeschlossen.

(3) Der Aussteller ist nicht berechtigt, die GHM als Empfänger von Warensendungen (Ausstellungsgut, Standabaumaterial, Informationsmaterial und dergleichen) oder sonstigen Sendungen zu bezeichnen, die nicht für die GHM, sondern für den Aussteller oder Dritte bestimmt sind. Die GHM ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, solche Sendungen im Namen, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers und gegen Erstattung sämtlicher Aufwendungen anzunehmen und zu lagern oder den zuständigen Messespediteur mit der Lagerung solcher Sendungen, insbesondere mit der Lagerung von Ausstellungs- und Verpackungsgut zu beauftragen. Gegen die GHM können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden, dass sie derartige Sendungen ohne Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit annimmt, Fracht- und Speditionsrechnungen nicht überprüft oder die Ware nicht ordnungsgemäß lagert oder verwahrt. Die Haftung für Vorsatz bleibt unberührt.

(4) Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z. B. Verpackungen und Packmittel) in den Ständen und außerhalb des Standes in der Halle oder im Ladehof ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Die Leergutlagerung auf dem Messegelände kann über die Messespediteure erfolgen. Dieser Service ist kostenpflichtig. Die GHM ist berechtigt, falls der Aussteller einer Aufforderung zur Beseitigung widerrechtlicher Lagerung nicht nachkommt, die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu veranlassen.

A 10 Auf- und Abbau sowie Gestaltung des Standes

(1) Allgemeines

Die Normalhöhe für Standaubauten und Werbekörper beträgt 3,00 m. Die Aufbauhöhe ist veranstaltungsspezifisch festgelegt und kann den „Wichtigen Hinweisen“ der jeweils gültigen Ausstellerserviceunterlagen entnommen oder beim zuständigen technischen Ausstellerservice erfragt werden. Die jeweilige Höhenbegrenzung darf beim Standbau nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der GHM überschritten werden. Exponate unterliegen dieser Beschränkung grundsätzlich nicht, sind aber dem zuständigen technischen Ausstellerservice im Vorfeld anzuzeigen.

Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr und ist nur mit entsprechender Erlaubnis, gültiger Einfahrtsgenehmigung oder gültigem Parkausweis gestattet. Während der Veranstaltung ist das Befahren des Messegeländes sowie das Abstellen von Fahrzeugen im Messegelände grundsätzlich untersagt. Die Park- bzw. Einfahrtserlaubnis gilt nur für das Fahrzeug, für das sie ausgestellt ist.

Die GHM ist berechtigt, für die Einfahrt ins Messegelände eine Kautions zu erheben und die maximale Aufenthaltszeit zu befristen. Bei Überschreitung der festgesetzten Aufenthaltszeit verfällt die hinterlegte Kautions. Diese Regelung gilt während der Auf- und Abbauezeit sowie in den Fällen, in denen die GHM das Befahren des Messegeländes während der Veranstaltungszeit gestattet.

Im gesamten Messegelände sowie auf den messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechend. Die im Messegelände zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. In den Hallen darf stets nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden; diese Regelung gilt während der Veranstaltungen auch für das übrige Messegelände. Auf Fußgänger ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Gesperrte Wege und Grünflächen dürfen nicht befahren werden.

Das Befahren der Hallen ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Die festgelegte Belastbarkeit der Hallenböden sowie die Höhe und Breite der Tore sind zu beachten. Während des Be- und Entladens ist der Motor abzustellen. Das Abstellen von Fahrzeugen in den Hallen ist grundsätzlich verboten.

Wohnmobile und Wohnwagen dürfen zum Zwecke der Übernachtung nicht ins Messegelände verbracht werden. Im gesamten Messegelände besteht außer auf den gesondert ausgewiesenen Flächen absolutes Halteverbot. Die GHM behält sich das Recht vor, in den Halteverbotszonen oder in sonstiger Weise widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art auf Kosten und Gefahr des Verursachers, Halters bzw. Besitzers zu entfernen.

Ergänzend gelten die Bestimmungen und Einfahrtsregelungen der zur jeweiligen Veranstaltung gültigen Ausstellerserviceunterlagen („Wichtige Hinweise“) sowie der Ausstellerinformation Verkehr, die rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn versandt wird.

Die GHM ist berechtigt, insbesondere um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauezeit sowie während der Veranstaltungsdauer zu gewährleisten, weitergehende verkehrsordnende und verkehrslenkende Maßnahmen zu ergreifen, an die sich jeder, der sich auf dem Messegelände aufhält, zu halten hat. Die GHM behält sich insbesondere vor, den Zugang der Aussteller bzw. ihrer Standbau- und sonstigen Vertragsfirmen zu den einzelnen Ständen zu regeln.

Fußböden, Hallenwände und Säulen sowie feste Einbauten, insbesondere Installations- und Feuerwehreinrichtungen, dürfen weder gestrichen noch tapeziert werden und müssen jederzeit frei zugänglich sein. Das Verkleben von jeder Art Bodenbelag auf dem Hallenboden ist nur mit beidseitig klebenden Textilbändern gestattet.

Nach Veranstaltungsschluss sind die Bodenbeläge und Klebebänder wieder zu entfernen. Fugen an Hallenwänden, Decken und Fußböden dürfen unter keinen Umständen durch Stemm-, Fundamentierungs- oder ähnliche Arbeiten beschädigt werden. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen ist nicht gestattet. Für Befestigungen an Boden, Wänden und Decken ist die ausdrückliche Genehmigung der Messe München GmbH (MMG), Hauptabt. Technischer Ausstellerservice, einzuholen. Arbeiten mit Kreissägen und anderen Maschinen, die beim Standbau Staub und Späne entwickeln, sind nur mit Staubbefugnis zulässig. Bei Zuwiderhandlung haftet der Verursacher in vollem Umfang für den dadurch entstandenen Schaden.

(2) Aufbau

Die Ausstattung und Gestaltung der Stände und der dazu notwendige Aufbau sind Sache des Ausstellers. Der Aussteller hat jedoch dabei den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Veranstaltung zu berücksichtigen. Die GHM ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben. Sie behält sich außerdem vor, bei einzelnen Messeveranstaltungen den Rahmenaufbau in den Besonderen Teilnahmebedingungen vorzuschreiben.

Name und Sitz des Ausstellers müssen deutlich sichtbar am Stand angebracht sein.

Ausstellungsgut, das durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Eigenschaften zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung von anderen Ausstellern, von Besuchern oder von Ausstellungsgegenständen anderer Aussteller führt, ist auf Verlangen der GHM sofort zu entfernen. Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn er in der Anmeldung auf derartige Eigenschaften hingewiesen und die GHM die Zulassung erteilt hat.

Kommt der Aussteller dem Verlangen der GHM nicht unverzüglich nach, so ist die GHM berechtigt, die beanstandeten Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen oder dessen Stand zu schließen, ohne dass dem Aussteller hieraus Ansprüche gegen die GHM erwachsen. Der Abbauezeitpunkt für den geschlossenen Stand wird von der GHM bestimmt.

(3) Abbau

Der Abtransport des Ausstellungsgutes und der Abbau des Standes vor Veranstaltungsschluss sind grundsätzlich unzulässig. Bis zum Ende der für jede Veranstaltung bekannt gegebenen Abbauezeit (offizielle Abbauezeit) hat der Aussteller sämtliches Standabaumaterial, sämtliche Ausstattungsgegenstände und Ausstellungsstücke und auch sein gesamtes sonstiges Ausstellungsgut rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wieder herzustellen. Auf der Ausstellungsfläche darf nichts zurückgelassen werden. Jeder, der auf dem Messegelände Abfall verursacht, ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle. Jeder Abfallverursacher hat die Möglichkeit, entweder die gesamten von ihm verursachten Abfälle mitzunehmen und außerhalb des Messegeländes eigenverantwortlich und ordnungsgemäß zu entsorgen oder die GHM bzw. von der GHM benannte Vertragspartner mit der Abfallentsorgung zu beauftragen. Für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie der nachstehenden Bestimmungen ist jeder Abfallverursacher verantwortlich.

Ist der Abfallverursacher direkt oder indirekt für einen Aussteller tätig, so ist dieser ebenfalls für das Verhalten des Abfallverursachers verantwortlich. Bei einem Verstoß des Abfallverursachers gegen gesetzliche und behördliche Bestimmungen bzw. gegen die nachstehenden Bestimmungen ist die GHM berechtigt, neben dem Abfallverursacher auch den Aussteller in Anspruch zu nehmen, für den der Abfallverursacher direkt oder indirekt tätig ist. In diesem Fall haften der Abfallverursacher und der Aussteller als Gesamtschuldner.

Ebenso haftet der Aussteller für Schäden, die dadurch entstehen, dass der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsfläche durch den Aussteller nicht wieder hergestellt wird.

(4) Entsorgung, Abfallvermeidung, Schadstoffverringerung

In jeder Phase der Veranstaltung ist darauf hinzuwirken, dass nach Möglichkeit Abfälle vermieden werden. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen.

Im Bereich der Landeshauptstadt München darf Gewerbeabfall nur nach Stoffgruppen sortiert bei den städtischen Deponien und Müllheizkraftwerken angeliefert werden.

Wiederwertbare Stoffe müssen der Wiederverwertung zugeführt werden. Sonderabfall wird nicht angenommen und muss über Spezialunternehmen entsorgt werden.

Mit der Entsorgungspauschale ist die Entsorgung des beim Aussteller während der Auf- und Abbauezeit sowie der Laufzeit der Messe auf seinem Stand anfallenden Abfalls (gilt nicht für Produktionsabfälle und Demonstrationsmaterial) abgegolten.

Der Abfallverursacher ist verpflichtet, Sonderabfall und sonstige Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits- oder umweltgefährdend, explosiv oder brennbar sind, der GHM zu melden und deren ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen Vertragspartner der GHM zu veranlassen.

Gleiches gilt für die Entsorgung von Bauschutt, Sperrmüll und die Entsorgung von Teppichen. Die Entsorgung dieser Sonderabfälle ist entgeltpflichtig. Kommt der Abfallverursacher seinen Zahlungsverpflichtungen, die aus der Entsorgung dieser Sonderabfälle resultieren, nicht nach, so ist die GHM berechtigt, sofern der Abfallverursacher auf dem Messegelände direkt oder indirekt für einen Aussteller tätig geworden ist, neben dem Abfallverursacher auch den Aussteller in Anspruch zu nehmen.

A 11 Licht, Wärme, Strom, Gas, Wasser

(1) Die GHM sorgt für die allgemeine Beleuchtung und Beheizung der Hallen. Vertragliche Sonderregelungen sind auf Kosten des Ausstellers möglich.

Für Strom-, Heizungs-, Gas- und Wasseranschlüsse am Stand des Ausstellers ist die Messe München GmbH (MMG) als Betreiberin des Messegeländes München zuständig. Der Aussteller hat bei entsprechendem Bedarf mit der MMG einen gesonderten Vertrag über die Nutzung und Vergütung dieser Anschlüsse zu schließen. Die technische Betreuung obliegt der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der MMG.

(2) Elektroinstallation

Elektroinstallationen von den Sparten bis zu den Ständen dürfen nur von der GHM bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den ausschließlich von der GHM bzw. ihren Vertragsfirmen durchzuführenden Elektroinstallationen gehören der Hauptanschluss mit Elektroleitung, Hauptsicherung sowie ggf. Hauptschalter/Stromzähler. Die Verwendung von Generatoren auf den Ständen ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung des zuständigen technischen Ausstellerservice, nicht gestattet. Der Aussteller ist nicht berechtigt, den Strom für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der GHM hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Strom von benachbarten Ständen zu beziehen. Den Bestellungen (Vordrucke in den Ausstellerserviceunterlagen) ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Elektroinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Stromverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Stellt die GHM fest, dass die vom Aussteller bestellte Elektroinstallation den gleichzeitigen Betrieb sämtlicher Stromverbraucher auf dem Stand nicht gewährleistet, so ist die GHM auch ohne Auftrag des Ausstellers berechtigt, die Elektroinstallation auf Kosten des Ausstellers nachzurüsten.

Die Verlegung der Elektroinstallationen erfolgt soweit als möglich in den Spartenkanälen, unter Umständen jedoch überirdisch, wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert.

Die GHM ist berechtigt, Elektroleitungen und -anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen, es sei denn, dass der GHM der Elektroanschluss des benachbarten Standes ohne die Verlegung von Leitungen und Anschlüssen auf dem Stand des Ausstellers zu gleichen oder geringeren Kosten möglich ist.

Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der GHM. Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen.

Soweit der Stromverbrauch nicht pauschal berechnet wird, wird er nach dem über den eingebauten Zähler ermittelten Verbrauch je kWh in den **Ausstellerserviceunterlagen** angegebenen Preisen berechnet. Die Stromversorgung wird am letzten Veranstaltungstag aus Sicherheitsgründen eine Stunde nach Veranstaltungsschluss eingestellt.

Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften und in der EU geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die GHM bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können von der GHM auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

(3) Gasinstallation

Gasinstallationen von den Sparten bis zu den Ständen dürfen nur von der GHM bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den Gasinstallationen gehören der Gasanschluss mit Gasleitungen und Kugelhahnabsperung sowie ggf. der Gaszähler.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, Gas für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der GHM hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Gas von benachbarten Ständen zu beziehen.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Gasinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Gasverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Stellt die GHM fest, dass die vom Aussteller bestellte Gasinstallation den gleichzeitigen Betrieb sämtlicher Gasverbraucher auf dem Stand nicht gewährleistet, so ist die GHM auch ohne Auftrag des Ausstellers berechtigt, die Gasinstallation auf Kosten des Ausstellers nachzurüsten.

Die Verlegung der Gasinstallationen erfolgt in den Hallen soweit als möglich in den Spartenkanälen, unter Umständen jedoch überirdisch, wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert. In Ausnahmefällen kann es bei ungünstiger Lage vorkommen, dass der bestellte Anschluss nicht installiert werden kann bzw. mit Mehrkosten zu rechnen ist.

Die GHM ist berechtigt, Gasleitungen und -anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen, es sei denn, dass der GHM der Gasanschluss des benachbarten Standes ohne die Verlegung von Leitungen und Anschlüssen auf dem Stand des Ausstellers zu gleichen oder geringeren Kosten möglich ist.

Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der GHM. Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen.

Soweit der Gasverbrauch nicht pauschal berechnet wird, wird er nach dem über den eingebauten Zähler ermittelten Verbrauch je m³ berechnet. Die Gasversorgung wird am letzten Veranstaltungstag aus Sicherheitsgründen eine Stunde nach Veranstaltungsschluss eingestellt.

Die Verwendung von Gas zu Beleuchtungs- und Heizungszwecken ist nicht statthaft. Sämtliche Brenner müssen mit Kleinstellern oder automatischen Zündvorrichtungen ausgestattet werden.

Für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen ist der Aussteller selbst verantwortlich. Insbesondere zu beachten sind die Vorschriften von DVWG, TÜV, Branddirektion München, Stadtwerke München.

(4) Wasser- und Abwasserinstallation

Wasser- und Abwasserinstallationen von den Sparten bis zu den Ständen dürfen nur von der GHM bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den Wasser- und Abwasserinstallationen gehören der Wasserhauptanschluss (Be- und Entwässerungsanschluss) mit Zu- und Ablaufrohren sowie ggf. der Wasserzähler. Der Aussteller ist nicht berechtigt, Wasser für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der GHM hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Wasser von benachbarten Ständen zu beziehen.

Den Bestellungen (Vordrucke in den Ausstellerserviceunterlagen) sind Anschlusspläne beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Wasser- und Abwasserinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Wasserverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Stellt die GHM fest, dass die vom Aussteller bestellte Wasser- und Abwasserinstallation den gleichzeitigen Betrieb sämtlicher Wasserverbraucher auf dem Stand nicht gewährleistet, so ist die GHM auch ohne Auftrag des Ausstellers berechtigt, die Wasser- und Abwasserinstallation auf Kosten des Ausstellers nachzurüsten.

Die Verlegung der Wasser- und Abwasserinstallationen erfolgt in den Hallen soweit als möglich in den Spartenkanälen, unter Umständen jedoch überirdisch, wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert. Im Freigelände sind Wasser- und Abwasserinstallationen grundsätzlich möglich; die Leitungsverlegung kann überirdisch auf dem Boden oder unterirdisch erfolgen. In Ausnahmefällen kann es bei ungünstiger Lage vorkommen, dass der bestellte Anschluss nicht installiert werden kann bzw. mit Mehrkosten zu rechnen ist.

Die GHM ist berechtigt, Wasser- und Abwasserleitungen und -anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen, es sei denn, dass der GHM der Wasser- bzw. Abwasseranschluss des benachbarten Standes ohne die Verlegung von Leitungen und Anschlüssen auf dem Stand des Ausstellers zu gleichen oder geringeren Kosten möglich ist.

Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der GHM. Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen. Soweit der Wasserverbrauch nicht pauschal berechnet wird, wird er nach dem über den eingebauten Zähler ermittelten Verbrauch je m³ zu den in den Ausstellerserviceunterlagen angegebenen Preisen berechnet. Bei Anschlüssen bis zu einem Rohrdurchmesser von 1/2" ist der Wasserverbrauch inkl. Grundgebühr im Preis für den Wasserhauptanschluss enthalten. Chemisch verunreinigte Abwässer dürfen nicht in das Kanalsystem eingeleitet werden.

Die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung wird am letzten Veranstaltungstag aus Sicherheitsgründen eine Stunde nach Veranstaltungsschluss eingestellt.

(5) Informations- und Kommunikationsdienstleistungen

Sämtliche drahtgebundenen Anschlüsse für Informations- und Kommunikationsdienstleistungen zum Stand werden ausschließlich von der GHM zur Verfügung gestellt. Den Bestellungen (Vordrucke in den Ausstellerserviceunterlagen) sind Anschlusspläne beizufügen, aus denen die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

(6) Für Schäden, die daraus entstehen, dass auf Anweisung der Branddirektion oder der Stadtwerke die Lieferung unterbrochen wird oder dass bei Leitungsstörungen oder höherer Gewalt technische Störungen auftreten, haftet die GHM nur bei eigener grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

(7) Der Aussteller haftet für alle Schäden, die er durch unberechtigte Entnahme von Strom, Gas und Wasser und durch unberechtigte Einleitung von Abwasser verursacht.

(8) Die GHM kann ihre Zustimmung zu allen diesen Maßnahmen gegebenenfalls von der Entrichtung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

A 12 Einhaltung der technischen Sorgfalt

(1) Der Aussteller und eventuell beauftragte Subunternehmer sind beim Auf- und Abbau der Stände und während des Veranstaltungsbetriebs zur Einhaltung der jeweils gültigen Bestimmungen des Gewerberechtes sowie des technischen und sozialen Arbeitsschutzes verpflichtet. Hierzu gehören u. a. der Einsatz sicherer elektrischer Geräte, Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung, sicherer Umgang mit Gefahrstoffen und die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes.

Die GHM ist berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Einschätzung durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden.

(2) Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde – dem Gewerbeaufsichtsamt – gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es verpflichtend, die EG-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

Werden Erzeugnisse ausgestellt, für die eine Konformität mit der entsprechenden Richtlinie noch nicht besteht, müssen Interessierte über die Abweichungen von den Konformitätsanforderungen in angemessener Form in Kenntnis gesetzt und unterrichtet werden, dass dieses Erzeugnis noch nicht erworben werden kann. Am Ausstellungsobjekt ist ein Schild mit folgendem Text anzubringen: „Dieses Erzeugnis stimmt hinsichtlich des Konformitätsbewertungsverfahrens und der CE-Kennzeichnung nicht mit den entsprechenden Europäischen Richtlinien und Deutschen Verordnungen überein. Es kann erst erworben werden, wenn diese Übereinstimmung hergestellt ist.“ Sind diese Erzeugnisse nur für den Export außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes bestimmt, ist darüber zu informieren. Am Ausstellungsobjekt ist ein Schild mit folgendem Text anzubringen. „Dieses Erzeugnis ist nur für den Export bestimmt und nicht für das Inverkehrbringen in Staaten der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Es stimmt hinsichtlich des Konformitätsbewertungsverfahrens und der CE-Kennzeichnung nicht mit den entsprechenden Europäischen Richtlinien und Deutschen Verordnungen überein.“

Werden Geräte vorgeführt, sind alle Maßnahmen zum Schutze des Standpersonals und der Besucher zu treffen, hierzu gehören vor allem Beaufsichtigung von automatischen Vorgängen, entsprechende Abschränkungen von Gefahrenbereichen, Sicherungen unter schwebenden Lasten, Schlüsselschalter gegen unabsichtliche Inbetriebnahme, Lärmschutzmaßnahmen etc. Wenn Einrichtungen zerlegt gezeigt werden, sind die abgenommenen Schutzvorrichtungen als zugehörige Teile aufzustellen. In diesem Zustand darf die Maschine weder in Betrieb genommen noch an eine Kraftquelle angeschlossen werden.

(3) Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und mit der GHM abzustimmen. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung (jeweils gültige Fassung) bei der zuständigen Behörde zu beantragen und mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn der GHM vorzulegen. Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände von dieser Genehmigung umfasst ist.

(4) Abgase, Dämpfe und Abgasanlagen

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Veranstaltungsteilnehmer belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung ins Freie abgeführt werden.

Brennbare, gesundheitsschädliche oder die Veranstaltungsteilnehmer belästigende Dämpfe und Gase müssen über eine Abgasleitung abgeleitet werden.

Die Abzüge dürfen ausschließlich von der GHM oder einer von ihr beauftragten Firma montiert werden.

(5) Lagerung und Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten (siehe Verordnung über brennbare Flüssigkeiten VbF, jeweils gültige Fassung) in den Hallen und im Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung verboten. Die Genehmigung zur Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten kann nur für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erteilt werden. Weitere Informationen können dem Vordruck „Anmeldung bei der Branddirektion München“ in den **Ausstellerserviceunterlagen** entnommen werden.

(6) Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig und mit der GHM abzustimmen. Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV, jeweils gültige Fassung) zu beachten. Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigespflichtig gemäß §§ 3, 4, 5, 8 RöV. Die zuständige Behörde für den Ausstellungsort München ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt München, bei dem die Anträge oder Anzeigen einzureichen sind. Die Anzeige hat mit dem Vordruck „Anmeldung von Laser- und Röntgeneinrichtungen“ aus den **Ausstellerserviceunterlagen** zu erfolgen.

(7) Dampfkesselanlagen mit Dampf- oder Heißwassererzeugung, die nicht nur ausgestellt, sondern auch in Betrieb genommen werden, sind dem Gewerbeaufsichtsamt vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Erlaubnis oder Anzeigebestätigung muss am Stand jederzeit zur Einsicht vorliegen. Die Dampfkesselanlagen müssen mit Funkenfängern und Entschwefelungsanlagen ausgestattet sein. Die Aschenkästen sind vor Inbetriebnahme mit Wasser voll zu füllen. Das Herausziehen des Feuers ist verboten. Für Schlackenabfälle sind Wasserbehälter vorzusehen. Auf die allgemein geltenden Vorschriften der örtlichen Sicherheitsbehörden wird hingewiesen.

(8) Der Aussteller haftet für die Schäden, die er durch den Betrieb seiner Maschinen, Apparate und Geräte verursacht.

A 13 Allgemeines zum Betrieb des Standes

(1) Während der offiziellen Öffnungszeiten der Veranstaltung muss der Stand mit fachkundigem Personal besetzt und ordnungsgemäß ausgestattet sein.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass das gesamte Personal immer schon bei Beginn der Veranstaltung anwesend ist.

Ein zu spätes Besetzen sowie ein vorzeitiges Räumen des Standes stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen dar, der die GHM berechtigt, den Aussteller für künftige Veranstaltungen der GHM nicht mehr zuzulassen.

Der Stand ist bis zum offiziellen Messeende zu besetzen. Bei Verstoß wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.000,00 € fällig.

(2) Nicht ausgestellt bzw. angeboten werden dürfen Gegenstände, die nicht zugelassen sind (**siehe A 1**), insbesondere gebrauchte, störende und solche Gegenstände, die nicht der uneingeschränkten Verfügungsmacht des Ausstellers unterliegen (**B 4 der Besonderen Teilnahmebedingungen sowie A 1**); weiter Elektrogeräte, die nicht den Vorschriften des VDE entsprechen, sowie Gegenstände, die unter Verstoß gegen eine gesetzliche Pflicht (insbesondere des Lebensmittelgesetzes) nicht gekennzeichnet sind.

Der Aussteller ist verpflichtet, der GHM auf Verlangen Auskunft über die Eigentumsverhältnisse an den von ihm ausgestellten Gegenständen zu erteilen. Nach verboglicher Abmahnung kann die GHM Produkte, die nicht ausgestellt werden dürfen, auf Kosten des Ausstellers entfernen. Für die leicht fahrlässige Beschädigung von Sachen des Ausstellers durch die GHM, deren Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter wird dabei nicht gehaftet.

Stellt der Aussteller weiterhin nicht zugelassene Gegenstände aus, so ist die GHM berechtigt den Stand zu schließen, ohne dass dem Aussteller hieraus Ansprüche gegen die GHM erwachsen. Die Zahlungsverpflichtungen des Ausstellers bleiben in vollem Umfang bestehen.

(3) Die tägliche Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Sie muss vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. **Lässt der Aussteller nicht durch eigenes Personal reinigen, dürfen nur von der GHM zugelassene Unternehmen beauftragt werden.**

(4) Die GHM sorgt für Wachen an den Toren und in den Hallen. Im Hinblick auf die Größe des Messegeländes und auf die Vielzahl der Personen, die sich dort aufhalten, kann die GHM jedoch keine Gewähr für eine lückenlose Bewachung und Kontrolle des Messegeländes übernehmen. Vielmehr hat jeder Aussteller selbst für die Bewachung seines Standes und seines Ausstellungsgebietes zu sorgen. Entsprechende Wachen können nur bei der GHM zugelassenen Wachgesellschaft beantragt werden; die Kosten sind unmittelbar an diese zu entrichten. Unterlagen hierüber werden dem Aussteller rechtzeitig zugesandt.

Die Aussteller werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Auf- und Abbauphase erhöhte Risiken für ihr Ausstellungsgut auftreten können. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sollten nachts stets unter Verschluss genommen werden.

(5) Der Aussteller darf den Stand eigenmächtig weder verlegen noch ganz oder teilweise an Dritte überlassen.

A 14 Vorführungen und Werbung

(1) Vorführungen aller Art (Diapositiv- und Filmvorführungen, Maschinenbetrieb usw.) sind nur mit schriftlicher Erlaubnis der GHM zulässig.

Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Rechts von der GHM erteilt, die Vorführung im Einzelfall nach den Bedürfnissen eines geordneten und ungestörten Veranstaltungsbetriebs einzuschränken oder zu untersagen.

(2) Auf dem Stand dürfen Werbeaufsätze angebracht werden, jedoch nicht mit Blinklicht und -schrift. Im übrigen ist Werbung aller Art nur innerhalb des eigenen Standes und nur in unaufdringlicher Form gestattet.

Luftballons dürfen werblich aus feuerschutzpolizeilichen und technischen Gründen nicht eingesetzt werden.

Insbesondere ist das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Messegelände und das Verteilen von Druckschriften und Kostproben außerhalb des eigenen Standes verboten.

Akustische Reklame darf den Betrieb der Nachbarstände nicht stören. Der Einsatz von Lautsprechern, Mikrofonen, Stimmverstärkern oder anderen technischen Hilfsmitteln ist grundsätzlich nur mit schriftlicher Genehmigung der Projektleitung gestattet. Abs. 1, Satz 2 gilt entsprechend.

Werbung über die Hallenlautsprecher ist nicht möglich.

(3) Unzulässige Vorführungen und Werbung darf die GHM unmittelbar unterbinden. Insbesondere darf sie unzulässige Werbemittel auf Kosten des Ausstellers entfernen. Für die leicht fahrlässige Beschädigung von Sachen des Ausstellers durch die GHM, deren Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter wird dabei nicht gehaftet.

(4) Bei Musikwiedergabe jeglicher Art am Stand ist gemäß Urheberrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung die Genehmigung der GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte einzuholen. Die GHM ist in keinem Fall als Mitveranstalter heranzuziehen. Der Aussteller ist verpflichtet der GHM von jeglichen Ansprüchen der GEMA freizustellen und die GHM in diesem Zusammenhang entstandene Aufwendungen zu erstatten.

A 15 Gewerbliche Schutzrechte Dritter

Jeder Aussteller ist auch gegenüber der GHM verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen Aussteller zu beachten und Verstöße zu unterlassen. Werden der GHM derartige Schutzrechtsverletzungen glaubhaft gemacht, so ist die GHM berechtigt, vom Verletzer Unterlassung zu verlangen und – wenn diesem Verlangen nicht sofort Folge geleistet wird – die Ausstellungsgegenstände oder Druckschriften, aus denen sich eine Schutzrechtsverletzung ergibt, zu entfernen oder den Stand des Verletzers zu schließen. Ferner ist die GHM berechtigt, dem Verletzer die Zulassung für künftige Veranstaltungen zu verweigern oder eine solche Zulassung von besonderen Bedingungen, Auflagen und Sicherheiten abhängig zu machen.

Eine Verpflichtung der GHM, gegen Schutzrechtsverletzungen einzuschreiten, wird durch diese Bestimmung nicht begründet.

A 16 Fotografieren und Zeichnen

(1) Der Aussteller erlaubt der GHM, für Zwecke der Werbung und der Presseinformation über die Veranstaltung von seinem Stand, von seinen Ausstellungsgütern und von dem ihn betreffenden Veranstaltungsgeschehen Filme, Lichtbilder und Zeichnungen anzufertigen und zu verwenden.

(2) Nur Personen, die eine von der GHM ausgestellte Sonderberechtigung besitzen, dürfen auf dem Messegelände filmen, fotografieren oder zeichnen.

(3) Aufnahmen von Ständen, die nach Schluss der Öffnungszeiten eine besondere Ausleuchtung und darum die Einschaltung der Ringleitung und die Anwesenheit des Hallenelektrikers erforderlich machen, können auf Kosten des Ausstellers bzw. Fotografen von der GHM erlaubt werden.

A 17 Fristlose Kündigung

(1) Aus wichtigem Grund, z. B. wegen schwerwiegenden Verstoßes des Ausstellers gegen die Bestimmungen der A 11 oder der A 12, kann die GHM das Vertragsverhältnis nach vergeblicher Abmahnung fristlos kündigen. Eine Abmahnung ist nicht erforderlich, soweit es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt bzw. eine Abmahnung aus zeitlichen oder sonstigen tatsächlichen Gründen als unzulässig erscheint.

(2) A 10 Abs. 3 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen bleibt unberührt.

(3) Hat der Aussteller den Grund der Kündigung verschuldet, so kann er eine verhältnismäßige Erstattung des Mietzinses nicht verlangen.

(4) Der Aussteller, dem fristlos gekündigt worden ist, kann nicht damit rechnen, zu künftigen Messen und Veranstaltungen zugelassen zu werden.

A 18 Haftung und Versicherung

(1) Die GHM ist verpflichtet, dem Aussteller den Bezug und die Benutzung seines Standes zu den vertraglichen Bedingungen zu ermöglichen. Sie hat die Hallen und die Zugänge in gebrauchsfähigem Zustand zu halten und zu reinigen. **A 13 Abs. 3** bleibt unberührt.

(2) Gegenüber Ausstellern haftet die GHM nur für solche Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der GHM oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der GHM beruhen; dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet die GHM nur bei der Verletzung von Kardinalpflichten, d. h. bei der Verletzung solcher Pflichten, auf deren Einhaltung der Aussteller vertrauen durfte. Ansprüche wegen schuldhafter Verletzung von Leben, des Körpers oder der Gesundheit bleiben dabei unberührt.

(3) Gegenüber Ausstellern, die Kaufleute sind, gelten die vorgenannten Haftungsbeschränkungen mit der Maßgabe, dass für Schäden und Verluste an dem von den Ausstellern eingebrachten Gut sowie an der Standeinrichtung in keinem Falle gehaftet wird; hierbei ist es unerheblich, ob die Schäden und Verluste vor, während oder nach der Veranstaltung entstehen. Das gleiche gilt für die von den Ausstellern, ihren Angestellten oder Beauftragten im Messegelände abgestellten Fahrzeuge. Ebenso sind von der Haftung mittelbare Schäden und entgangener Gewinn ausgeschlossen.

(4) Die Aussteller haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Um allen Ausstellern die Möglichkeit für entsprechenden Versicherungsschutz zu bieten, hat die GHM einen Versicherungsvertrag abgeschlossen, über den jeder Aussteller eine Versicherung nehmen kann. Der Versicherungsschutz umfasst sowohl die eigenen Ausstellungsgüter (Transport- und Ausstellungsrisiko einschl. Diebstahl) wie auch die Haftpflicht der Aussteller Dritten gegenüber. Ein Merkblatt über den Umfang und die Kosten der Versicherung sowie die Antragsunterlagen werden den Ausstellern rechtzeitig zugesandt.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine derartige Versicherung abzuschließen und die anfallenden Prämien (einschließlich Versicherungssteuer) rechtzeitig zu entrichten. Ausländischen Ausstellern wird empfohlen, eine Versicherung in ihrem Heimatland abzuschließen.

(5) Außerdem hat die GHM von Beginn der Veranstaltung an bis zum Ablauf der letzten Stunde für die Bewachung des Messegeländes zu sorgen. **A 13 Abs. 4** bleibt unberührt.

Nach Ablauf der Öffnungszeiten ist der Aussteller für seine Sachen allein verantwortlich. Er soll wertvolle und leicht bewegliche Gegenstände unter Verschluss nehmen.

(6) **Obige Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle einer Veränderung einer Veranstaltung gemäß Ziffer A 4.**

A 19 Form von Anzeigen und Erklärungen

Mit Ausnahme der Zulassung (**siehe A1**) bedürfen alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen der GHM, deren Änderungen und Ergänzungen, auch wenn sie bereits mündlich getroffen worden sind, mindestens der textlichen Bestätigung. Mündliche Zusagen und Nebenabreden sind erst mit textlicher Bestätigung wirksam und verbindlich. Dies gilt auch für die Aufhebung des Formerfordernisses.

A 20 Verjährung

Ansprüche des Ausstellers gegen die GHM aus der **Messebeteiligung** und aus allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren nach sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem der Schlusstag der Veranstaltung fällt. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen vorsätzlicher Pflichtverletzungen seitens der GHM.

A 21 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist München als Gerichtsstand und Erfüllungsort vereinbart, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Hat ein gewerblich tätiger Aussteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, wird für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten München als Gerichtsstand und Erfüllungsort vereinbart.

Die unter A 5 und A 6 genannten Ordnungen sind in den Büroräumen der GHM zu den normalen Dienstzeiten einzusehen und werden der anderen Vertragspartei auf Wunsch zugesandt. Die Unterzeichnenden sind mit der Geltung der Allgemeinen/Besonderen Teilnahmebedingungen einverstanden.

A 22 Sonstiges

Aus früheren Veranstaltungen bzw. Verträgen mit dem Veranstalter kann der Aussteller keinerlei Rechte ableiten. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Teilnahmebedingungen als lückenhaft erweisen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen des internationalen Privatrechts.

A 23 Datenschutzerklärung

Als die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortliche Stelle versichert die GHM, dass die Erhebung, die Speicherung, die Veränderung, die Übermittlung, die Sperrung, die Löschung und die Nutzung von personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen und übrigen anwendbaren gesetzlichen Regelungen erfolgen.

Die deutsche Fassung der Teilnahmebedingung ist verbindlich.

Veranstalter und Durchführung:

GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH
Postfach 82 03 55, 81803 München, Deutschland
Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München, Deutschland

T +49 89 189 149 0
F +49 89 189 149 239
kontakt@ghm.de
www.ghm.de

USt-IdNr.: DE 129358691

Geschäftsbedingungen für Messemedien (M)

Stand: August 2020

M 1 Allgemeines

Die GHM gibt offizielle Messemedien heraus. Für den Hauptaussteller und jeden seiner Mitaussteller (im Folgenden zusammen „Aussteller“) ist je eine Medienpauschale in Form eines Paketes „SMART“ verpflichtend. Das Paket „SMART“ beinhaltet den obligatorischen Eintrag in die von der GHM herausgegebenen Messemedien wie ein Printprodukt und den „Marktplatz“ (Online-Ausstellerverzeichnis).

M 2 Zustandekommen des Vertrages über das Medienpaket „SMART“

(1) Der Vertrag über das Medienpaket „SMART“ kommt zustande, wenn die GHM nach Eingang der Anmeldung des Ausstellers die Zugangsdaten für den „Marktplatz“ übermittelt; der Vertrag über das Medienpaket kommt unabhängig davon zustande, ob der Aussteller bereits zur Messe zugelassen wurde. Für das Medienpaket „SMART“ wird die Medienpauschale berechnet.

(2) Bucht der Aussteller ein höherwertiges Medienpaket, tritt dieses an die Stelle des Medienpakets „SMART“. Zusätzlich zur Medienpauschale ist der Aufpreis für das gebuchte Medienpaket zu zahlen.

M 3 Allgemeine Regelungen für Medienpakete und Einzelleistungen

(1) Die GHM teilt dem Aussteller den verbindlichen Redaktionsschluss für das Printprodukt mit. Der Redaktionsschluss gilt auch dann, wenn sich der Aussteller nach diesem Termin anmeldet.

(2) Sollte bei verspäteter Anmeldung eine Aufnahme in das Printprodukt nicht mehr möglich sein, ist der Aussteller gleichwohl zur Abnahme des Medienpakets „SMART“ verpflichtet. Es besteht kein Anspruch auf Minderung der Medienpauschale oder auf Schadensersatz. Die GHM ist in diesem Fall berechtigt, ohne Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben nach den vorliegenden Anmeldeunterlagen den Firmennamen in das Printprodukt und den Marktplatz aufnehmen zu lassen.

(3) Für den Marktplatz können Einträge, Änderungen sowie Ergänzungen vor, während und nach der Messe vorgenommen werden. Im Marktplatz veröffentlichte Inhalte bleiben online, bis sie vom Aussteller entfernt werden. In jedem Fall wird die GHM die Inhalte im Marktplatz entfernen, sobald die Marktplatz-Inhalte der darauffolgenden Messe unter demselben Titel veröffentlicht werden. Die GHM übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der Inhalte.

(4) Für bestimmte Leistungen als Teil eines Medienpakets und Einzelleistungen (z. B. Anzeigen) gibt die GHM im Buchungsportal (Ziffer M 4) verbindliche Termine für die Übermittlung der erforderlichen Inhalte bekannt.

(5) Hat der Aussteller die erforderlichen Inhalte bis zu dem genannten Termin nicht online übermittelt, ist der Aussteller gleichwohl zur Zahlung des vollen Preises für das gebuchte Medienpaket bzw. die gebuchte Einzelleistung verpflichtet. Es besteht kein Anspruch auf Minderung oder Schadensersatz. Die GHM ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Ersatzleistung zu erbringen oder anzubieten.

M 4 Buchungsportal

(1) Ein höherwertiges Medienpaket und/oder Einzelleistungen (z. B. Anzeigen im Printprodukt) können ausschließlich im Online-Buchungsportal für die jeweilige Messe (im Folgenden: „Buchungsportal“) oder über das von der GHM zur Verfügung gestellte Formular gebucht werden.

(2) Im Buchungsportal werden die Möglichkeiten zur Veröffentlichung von Content-Elementen (wie z. B. Texte, Logos/Grafiken, Videos, Einträge im Veranstaltungskalender der Messe, Bereitstellung von Schaltflächen mit Hyperlink zu externen Inhalten/ Websites, Bereitstellung von Downloads) dargestellt.

(3) Schritte zum Vertragsschluss: Der Aussteller kann ein Medienpaket und/oder eine oder mehrere Einzelleistungen auswählen und die dafür erforderlichen Angaben machen. Der Aussteller kann seine Angaben bis zum Absenden der Buchung jederzeit überprüfen und ggf. korrigieren. Eine verbindliche Buchung nimmt der Aussteller erst vor, wenn er den Button „Zahlungspflichtig bestellen“ auslöst. Der Vertrag kommt zustande, wenn die GHM die Buchung ausdrücklich annimmt, oder stillschweigend durch die Bereitstellung der gebuchten Leistungen.

(4) Der Eingang der Buchung wird per E-Mail bestätigt. Diese Zugangsbestätigung ist noch keine Annahmeerklärung.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Annahme der Buchung. Die GHM behält sich vor, eine Buchung z. B. aus Platzgründen abzulehnen; die Ablehnung einer Buchung wird dem Aussteller unverzüglich mitgeteilt.

M 5 Zahlungsbedingungen

(1) Die Medienpauschale ist mit der Beteiligungsrechnung fällig.

(2) Hat der Aussteller ein höherwertiges Medienpaket und/oder Einzelleistungen gebucht, werden diese in der Regel gesondert nach der Messe abgerechnet. Die GHM behält sich das Recht vor, diese vor Beginn der Messe in Rechnung zu stellen.

M 6 Stornierung der Teilnahme an der Messe

(1) Wird der Vertrag über die Teilnahme an der Messe durch den Aussteller **unberechtigt gekündigt** oder kündigt die GHM den Vertrag aus wichtigem Grund, ist der Aussteller verpflichtet, die Medienpauschale und/oder den Preis des gebuchten Medienpakets und der Einzelleistungen als pauschalierten Schadensersatz zu bezahlen.

(2) **Punkt A 2 Bindung des Ausstellers an den Vertrag, Aufwandersatz, Absatz 2, der Allgemeinen Teilnahmebedingungen bleibt hiervon unberührt.**

(3) Der Aussteller ist berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger als der pauschalierte Schadensersatz nach **Absatz 1 oder Absatz 2** ist.

(4) Wird der Aussteller durch die GHM nicht zur Messe zugelassen, entfällt der Vertrag über das gebuchte Medienpaket und gebuchte Einzelleistungen (auflösende Bedingung); in diesem Fall besteht keine Zahlungspflicht des Ausstellers.

M 7 Vom Aussteller zur Verfügung gestellte Inhalte

(1) Als Druckvorlage für Printprodukte und für die Darstellung im Marktplatz werden Digitaldaten der grafischen Inhalte (z. B. Logos, Werbebanner) benötigt.

(2) Die GHM ist berechtigt, grafische Inhalte in Bezug auf Format, Größe und technische Eigenschaften nach eigenem Ermessen zu bearbeiten, sofern dies für die Darstellung des Werbematerials im Printprodukt oder im Marktplatz erforderlich und für den Aussteller zumutbar ist.

(3) Die Darstellung grafischer Inhalte im Marktplatz ist auch dann vertragskonform, wenn sich in Farbe und Satz Abweichungen gegenüber den Ausgabemedien, die der Aussteller der GHM zur Verfügung stellt, oder gegenüber Probedrucken ergeben.

(4) Die GHM hat das Recht, einen vereinbarten Termin zur Online-Veröffentlichung eines Inhalts zu verschieben oder ganz ausfallen zu lassen, soweit ein Dienst, in dessen Rahmen die Veröffentlichung erfolgen soll, zu dem vereinbarten Termin nicht angeboten wird oder technisch bedingte Umstände eine Veröffentlichung zum vereinbarten Termin verhindern, sofern die GHM die Hinderungsgründe nicht zu vertreten hat. Sollte eine Verschiebung des Termins auf einen späteren Zeitpunkt möglich sein, wird die GHM auf die ihr bekannten Interessen des Ausstellers Rücksicht nehmen, soweit ihr dies möglich und zumutbar ist.

M 8 Unzulässige Inhalte

(1) Die GHM ist berechtigt, Inhalte nicht zu veröffentlichen, die gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere Strafvorschriften und das Wettbewerbsrecht verstoßen, die Marken-, Urheber- oder Persönlichkeitsrechte verletzen, gegen die Verhaltensregeln des Werberates oder die guten Sitten verstoßen oder einen weltanschaulichen oder politischen Charakter haben.

(2) Die GHM wird in den in Absatz 1 genannten Fällen die Buchung nicht annehmen. Die GHM ist jedoch nicht zu einer Prüfung verpflichtet. Die GHM ist zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die GHM erst nach Annahme der Buchung davon Kenntnis erlangt, dass Inhalte nach Absatz 1 unzulässig sind.

(3) Hält die GHM bei Vorliegen eines in Absatz 1 genannten Grundes eine inhaltliche Änderung eines Inhaltes für erforderlich, so wird die GHM dem Aussteller die Veröffentlichung in der geänderten Form anbieten. Die Veröffentlichung eines geänderten Inhalts erfolgt nur mit Zustimmung des Ausstellers.

(4) Etwaige Kosten für eine nach Absatz 3 erforderliche Änderung werden als Mehrkosten in Rechnung gestellt. Sich hierdurch ergebende Verzögerungen bei der Erbringung der Leistungen der GHM sind vom Aussteller zu vertreten.

M 9 Rechtseinräumung

(1) Der Aussteller räumt der GHM für die vertragsgegenständlichen Zwecke und beschränkt auf die Dauer der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen bis zu dem in Ziffer M 3 Absatz 3 genannten Zeitpunkt das nicht exklusive, nicht übertragbare, nicht sublizenzierbare, weltweite Recht ein, die vom Aussteller übermittelten Inhalte in Printprodukte und in den Marktplatz zu integrieren und zu veröffentlichen. Die GHM ist jedoch berechtigt, Dienstleister einzuschalten und diesen im Umfang von Satz 1 Nutzungsrechte einzuräumen.

(2) Die Rechtseinräumung umfasst insbesondere die folgenden Rechte:

- Das Printrecht, d. h. das Recht, die Inhalte in Printprodukten zu vervielfältigen und die Printprodukte zu verbreiten, einschließlich der zur Vorbereitung erforderlichen elektronischen Vervielfältigungen und technischen Bearbeitungen.
- Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, d. h. das Recht, die Inhalte Mitgliedern der Öffentlichkeit und geschlossener Nutzergruppen über Kommunikationsnetze an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zum Zwecke der Nutzung zeitgleich oder sukzessive – auch auf Abruf – zugänglich zu machen und zu übermitteln sowie die dafür erforderlichen elektronischen Vervielfältigungen und technischen Bearbeitungen vorzunehmen.
Erfasst sind alle digitalen und analogen Übertragungs- und Abruftechniken, insbesondere die Übertragung über das Internet und Mobilfunknetze zur Darstellung und Abspeicherung auf mobilen oder stationären Endgeräten wie PC, Smartphone, Tablet, Fernseher.

(3) Die vorstehende Rechteeinräumung bezieht sich auf alle an den Inhalten bestehenden Urheber- und Leistungsschutzrechte, das Recht am eigenen Bild sowie Namens-, Titel-, Marken- und sonstige Kennzeichenrechte.

M 10 Haftung des Ausstellers für Inhalte

(1) Für die vom Aussteller übermittelten Inhalte ist der Aussteller verantwortlich. Er versichert, dass er über die in Ziffer M 9 eingeräumten Nutzungsrechte verfügungsberechtigt ist und erforderliche Zustimmungen eingeholt hat.

(2) Der Aussteller haftet insbesondere dafür, dass auf Fotografien abgebildete Personen (z. B. Ansprechpartner des Ausstellers) ihre Zustimmung zur Veröffentlichung des Fotos erteilt haben.

(3) Sollten Dritte gegenüber dem Aussteller Ansprüche wegen der Inhalte geltend machen, wird er dies der GHM unverzüglich mitteilen. Sind die betroffenen Inhalte online veröffentlicht, wird der Aussteller die Inhalte unverzüglich entfernen oder entfernen lassen.

(4) Der Aussteller hält die GHM von allen Ansprüchen Dritter wegen der vertragsgemäßen Nutzung der Inhalte durch die GHM frei und ersetzt der GHM die aus der Verletzung von Rechten Dritter entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung.

M 11 An Dritte zu zahlende Lizenzgebühren

Lizenzgebühren, z. B. für die Nutzung von Marken Dritter, oder Gebühren für die öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlichen Inhalten (z. B. GEMA-Gebühren für Musik, VG-Wort-Gebühren für Texte), sind nicht von den Preisen für die Medienpakete und Einzelleistungen umfasst. Für die ordnungsgemäße Einholung der erforderlichen Lizenzen und die Bezahlung der anfallenden Gebühren ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich.

M 12 Rügepflicht des Ausstellers und Haftung der GHM

(1) Die GHM und ihre Erfüllungsgehilfen wenden bei der Entgegennahme und Prüfung der Einträge für das Printprodukt die geschäftstübliche Sorgfalt an, haften jedoch nicht, wenn sie vom Aussteller irreführt oder getäuscht wurden. Die GHM übernimmt jedoch keine Verpflichtung zur inhaltlichen Prüfung (Ziffer M 9 Absatz 2).

(2) Offensichtliche Mängel müssen vom Aussteller spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Messe bei der GHM geltend gemacht werden. Für später geltend gemachte offensichtliche Mängel haftet die GHM nicht.

(3) Für versehentlich nicht erfolgte Eintragungen, Druckfehler und sonstige Pflichtverletzungen bei der Leistungserbringung sowie aus unerlaubter Handlung haftet die GHM wie folgt:

- Eine Haftung der GHM wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen übernommener Garantien oder nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt; im Übrigen gelten die folgenden Begrenzungen.
- Die GHM haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung nur, soweit sie durch schuldhaftes Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), durch die GHM verursacht wurden oder auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der GHM zurückzuführen sind.

- Haftet die GHM für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass ihr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fallen, ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Dieselbe Begrenzung gilt, wenn die GHM für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitarbeitern haftet, die nicht Geschäftsführer der GHM sind.

- Für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen haftet die GHM nicht, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Geschäftsführern der GHM zurückzuführen sind.

(4) Die Ausschlüsse und Begrenzungen der Haftung der GHM gemäß Absatz 3 gelten auch für Ansprüche gegen Geschäftsführer, sonstige Mitarbeiter, Beauftragte und Erfüllungsgehilfen der GHM.

(5) Mängelrechte und Ansprüche auf Schadensersatz verjähren innerhalb eines Jahres. Für den Beginn der Verjährung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

M 13 Schlussbestimmungen

(1) Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Aussteller eigene Geschäftsbedingungen verwendet. Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den vorliegenden Geschäftsbedingungen widersprechen, gelten nur, wenn die GHM diese ausdrücklich anerkennt.

(2) Spätere Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(3) Für den Erfüllungsort, den Gerichtsstand und das anwendbare Recht gelten die in den Teilnahmebedingungen für die Teilnahme an der Messe getroffenen Regelungen entsprechend.

Veranstalter und Durchführung:

GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH
Postfach 82 03 55, 81803 München, Deutschland
Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München, Deutschland

T +49 89 189 149 0
F +49 89 189 149 239
kontakt@ghm.de
www.ghm.de

USt-IdNr.: DE 129358691